SATZUNG DER GEMEINDE AUKRUG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25 „GEWERBEGEBIET ÖSTLICH DER L 121"

TEIL A : PLANZEICHNUNG

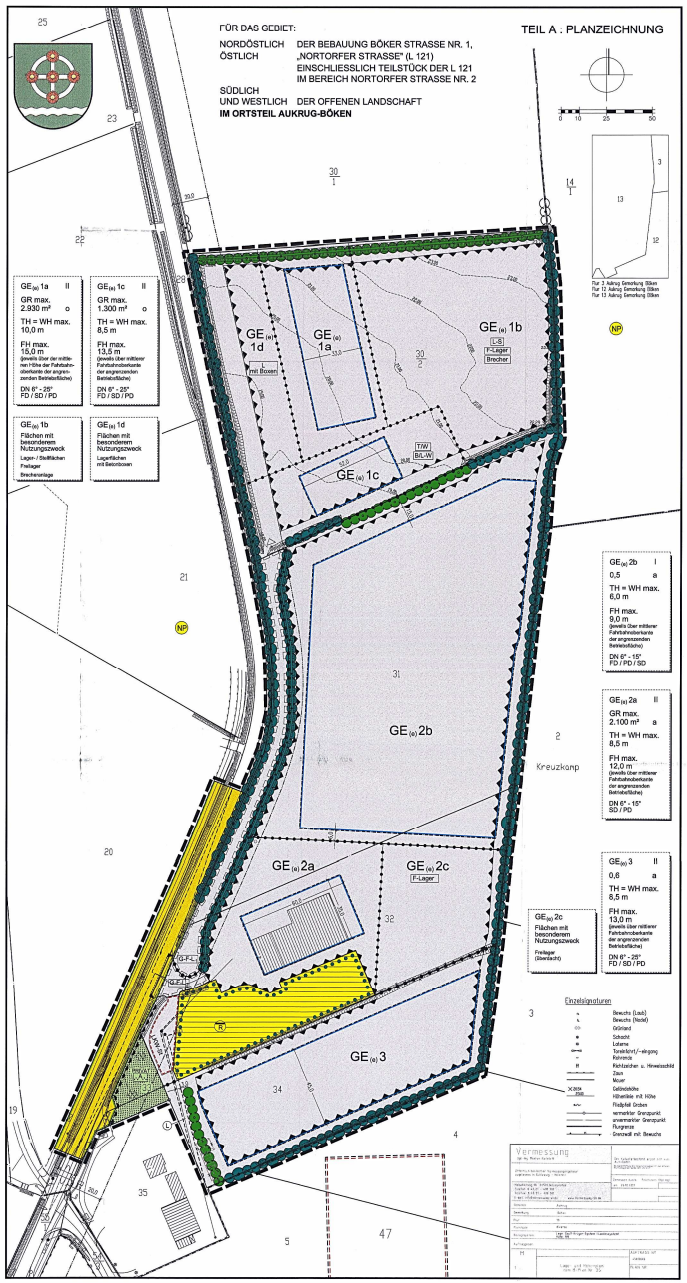

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
GE(e)	Gewerbegebiete, eingeschränkt (s. Teil B - Text, Ziffer I., 1.1 bis 1.2 und 6.)	§ 8 BauNVO § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO
z.B. GR max. 1.300 m²	Höchstzulässige Grundfläche (GR) mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
z.B. 0,6	Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
z.B. FH max. 12,0 m	Höchstzulässige Firsthöhe (Bezugnahme siehe Nutzungsschablone)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
z.B. WH max. 6,0 m	Höchstzulässige Wand(=Traufhöhe (Bezugnahme siehe Nutzungsschablone)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	Bauweise / Baugrenzen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
o	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 BauNVO
a	Abweichende Bauweise (s. Teil B - Text, Ziffer I., 4.)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baugrenze (s. Teil B - Text, Ziffer I., 2.)	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
z.B. DN 6° - 25°	Dachneigung mit Mindest- und Höchstmaß	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO
FD / SD PD	Flachdach / Satteldach / Pultdach	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO
	Flächen mit besonderem Nutzungszweck	**§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB**
L - S	Lager- und Stellflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
F-Lager	Freilager (s. Teil B - Text, Ziffer I., 9.1 + 9.2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
Brecher	Brecheranlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
T / W	betriebsinterne Tankstelle / Waschplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
B / L - W	Büro / Lager - Werkstatt	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung Zweckbestimmung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
S	„Sichtfelder" (s. Teil B - Text, Ziffer I., 5.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Verkehr	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Ein- und Ausfahrtsbereich (Gewerbegebiet)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Ein- und Ausfahrt (Gewerbegebiet - Teilgebiet GE(e) 1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für die Abwasserbeseitigung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
	Flächen für die Regenwasserbeseitigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
RR	Regenrückhaltebecken mit Vorklärung	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	Grünordnung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB**
PRIVAT	Grünflächen, privat Zweckbestimmung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Abstandsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Bäume und Sträucher auf Knickwall mit Saumstreifen zu pflanzen (s. Teil B - Text, Ziffer I., 6.4)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Bäume und Sträucher auf Knickwall mit Saumstreifen zu erhalten (s. Teil B - Text, Ziffer I., 6.5)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Immissionsschutz	**§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (s. Teil B - Text, Ziffer I., 8.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (s. Teil B - Text, Ziffer I., 3.1 + 3.2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
LKW - St	LKW-Stellplatzanlage (zugunsten Gewerbegebiet - Teilgebiete GE(e) 2 und GE(e) 3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

PLANZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	weiter zu **I. FESTSETZUNGEN**	
	Sonstige Planzeichen	
G-F-L1	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Teilgebietes GE(e) 1 und der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
G-F-L2	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Teilgebiete GE(e) 1 und GE(e) 2 / GE(e) 3 sowie der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
L	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
z.B. 20,0	Bemaßung in m	
z.B. GE(e) 1a	Bezeichnung der Teilgebiete	
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende bauliche Anlagen	
	Mit Gesamtrealisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende Knickabschnitte	
33	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze / Flurgrenze	
33,00	Höhenschichtlinien über NN	
	Graben / Wall / Böschung	
	vorhandener Knick mit Bewuchs	
	Fahrbahn / Bankette / Radweg	
	Sichtdreiecke (lt. Erschließungsplanung - Radwegeplanung)	
	III. Nachrichtliche Übernahmen	
	Knick	§ 25 Abs. 3 LNatSchG´07
	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts	§ 16 ff LNatSchG´07
NP	„Naturpark Aukrug"	§ 19 LNatSchG´07
20 m	20 m anbaufreie Strecke an der L 121 („Nortorfer Straße")	§ 29 Abs. 1 und 2 StrWG
z.B.	Archäologische Denkmale (mit Nr. der Landesaufnahme)	§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 DSchG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.1 In den Teilgebieten des Gewerbegebietes sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

1.1.1 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 300 m² Geschossfläche zulässig, wenn sie

- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.1.2 Eine Überschreitung der maximal Geschossfläche von 300 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 500 m² ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um besonders großvolumige Handelsgüter, z.B. Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Landmaschinenhandels, des holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs und eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens handelt.

1.1.3 Eine Überschreitung der maximal Geschossfläche von 300 m² für den Einzelhandelsanteil kann für das Teilgebiet GE(e) 1, sofern sich in diesem Teilgebiet ein Erdbau- und Recyclingbetrieb ansiedelt, aufgrund der besonderen und flächenintensiven Nutzungsart wie folgt zugelassen wird:

- Sand, Kies und Steine mit einer Grundfläche von zusammen max. 1.000 m²
- Baustoffe mit einer Grundfläche von max. 300 m²
- Baugeräte und Baumaschinen mit einer Grundfläche von max. 300 m²
- Wertstoffe und Saisonartikeln mit einer Grundfläche von max. 600 m²
- Mutterboden, Grünschnitt, Stubben, Mischboden und Betonüberkorn mit einer Grundfläche von insgesamt max. 2.500 m²

In diesem Fall kann auf die Unterordnung in Ziffer 1.1.1 verzichtet werden.

1.2 In allen Teilgebieten des Gewerbegebietes gelten die nachfolgend aufgelisteten Nutzungseinschränkungen:

- Gaststätten, gewerbliche Versammlungsstätten, Tankstellen mit Ausnahme der betriebsinternen Tankeinrichtungen, Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten (z.B. Diskotheken, Tanzpaläste, Bars und Trödelmärkte) sind gemäß § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Betriebsinhaber, wenn dies aus betrieblichen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Größe der Wohnungen ist auf eine Geschossfläche von 170 m² je Teilgebiet (GE(e) 1 bis GE(e) 3) begrenzt.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen für die Errichtung von offenen Vordächern zum Schutz der Eingangs- oder Anlieferungsbereiche innerhalb der gewerblichen Bauflächen bis zu einer Tiefe von 4,0 m ausnahmsweise überschritten werden.

3. Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)

3.1 Innerhalb aller Teilgebiete des Gewerbegebietes darf die jeweils (teilgebietsbezogene) festgesetzte höchstzulässige Grundfläche (GR max.) bzw. höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) für bauliche Anlagen auch durch die Grundfläche für Stellplätze, Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgesetzte „Kappungsgrenze" von 0,8 nicht überschritten werden.

3.2 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche (G-F-L$_1$) ist für das Teilgebiet GE 1 hierauf nicht anzurechnen.

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

4. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In dem Gewerbegebiet mit abweichender Bauweise >a< sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

5. Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen mit der Zweckbestimmung „Sichtdreiecke", sind bauliche Anlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO nur bis zu einer Höhe von 70 cm, bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante, zulässig

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Gründordnung (§ 1a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

6.1 Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden die außerhalb des Plangeltungsbereiches auf einer externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Innien, Flur 3, Flurstück 3) die zur Verfügung stehenden Flächen für Maßnahmen für den Naturschutz in einer Flächengröße von insgesamt 9.230 m² dem Teilgebiet GE(e) 1 und der geplanten Anbindung an die L 121 als Ausgleichsfläche zu 100% zugeordnet.

6.2 Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden die außerhalb des Plangeltungsbereiches auf einer externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Rade, Flur 1, Flurstück 18) die zur Verfügung stehenden Flächen für Maßnahmen für den Naturschutz in einer Flächengröße von insgesamt 11.820 m² dem Teilgebiet GE(e) 2 und GE(e) 3 als Ausgleichsfläche zu 100% zugeordnet.

6.3 Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden dem Knickverlust von 70 m innerhalb des Teilgebietes GE(e) 3 die Knickneuanlage von

- 50 m an der Westseite des Teilgebietes GE(e) 3,
- 70 m an der Nordseite des Teilgebietes GE(e) 2 und
- 20 m an der Nordseite des Teilgebietes GE(e) 1

als Kompensationsmaßnahme zugeordnet.

6.4 Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden dem Knickverlust von 45 m innerhalb des Teilgebietes GE(e) 1 und der Sichtfelder an der L 121 die Knickneuanlage von

- 90 m an der Nordseite des Teilgebietes GE(e) 1

als Kompensationsmaßnahme zugeordnet.

6.5 Zum nachhaltigen Schutz, Erhalt und Entwicklung der innerhalb des Plangebiets vorhandenen bzw. neu anzulegenden Knicks ist auf den privaten Grundstücksflächen mindestens ein 1,5 m breiter Saumstreifen, bezogen auf den Wallfuß, entlang der Knicks von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten, sofern nicht aufgrund erteilter Genehmigungen nach BImSchG abschnittsweise etwas anderes festgesetzt worden ist.

7. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)

7.1 Das im Teilgebiet GE$_{(e)}$ 1 einschließlich dessen Zuwegung (G-F-L$_1$) anfallende Oberflächenwasser einschließlich des unbelasteten Wassers von Dachflächen ist auf diesen privaten Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

7.2 Das im Teilgebiet GE$_{(e)}$ 2 anfallende Oberflächenwasser einschließlich des unbelasteten Wassers von Dachflächen wird, sofern es nicht auf den privaten Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht werden kann, dem nordwestlich gelegenen Regenrückhaltebecken kontrolliert zugeleitet.

7.3 Das im Teilgebiet GE$_{(e)}$ 3 anfallende Oberflächenwasser einschließlich des unbelasteten Wassers von Dachflächen wird, sofern es nicht auf den privaten Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht werden kann, dem nordwestlich gelegenen Regenrückhaltebecken kontrolliert zugeleitet.

7.4 Die Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens ist auf Teilflächen der gewerblichen Bauflächen innerhalb des Teilgebietes GE$_{(e)}$ 3 zulässig.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der angrenzenden schützenswerten Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 25 vor Gewerbelärm sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen als Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm abzüglich 3 dB(A) beim nächstgelegenen Maschgebiet von 42 dB(A) nachts und 57 dB(A) tags nicht überschreiten. Für Allgemeine Wohngebiete liegen die einzuhaltenden Werte um jeweils 5 dB(A) niedriger.

9. Flächen mit besonderem Nutzungszweck (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

9.1 Innerhalb des Teilgebietes GE$_{(e)}$ 2c ist die Errichtung einer Überdachung von Freilagern mit einer maximalen Grundfläche von 1.800 m² zulässig.

9.2 Der besondere Nutzungszweck „Freilager" beinhaltet auch die Nutzung der Flächen als Bestandteil des Betriebshofes.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 92 LBO)

1. Werbeanlagen

1.1 Werbeanlagen sind

- nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- ausschließlich an den Gebäudefassaden mit einer Flächengröße von maximal 50m² pro Stätte der Leistung

wobei die festgesetzte Wand- und zugleich Traufhöhe durch die Oberkante der Werbeanlage um maximal 1,0 m überschritten werden darf.

1.2 Innerhalb des Gewerbegebietes ist im Ein- und Ausfahrtsbereich zur L 121 die Errichtung jeweils eines Werbeturmes mit einer Grundfläche von jeweils maximal 20 m² zulässig.

1.3 Die nach Ziffer II.1.2 zulässigen Werbetürme dürfen

- eine Gesamthöhe von maximal 6,0 m über der mittleren Fahrbahnoberkante der „Nortorfer Straße" und
- eine Flächengröße der Werbetafeln je Werbeturm von maximal 25 m² nicht überschreiten.

1.4 Zulässig sind maximal 3 Fahnenmaste pro Stätte der Leistung, die nicht auf die maximal zulässige Flächengröße der Ziffer II.1.1 anzurechnen sind.

1.5 Unzulässig sind

- Werbeanlagen auf Dächern,
- Anlagen mit wechselndem Licht und / oder bewegtem Licht ,
- nach oben abstrahlende Beleuchtungen und starke Lichtquellen.

2. Dacheindeckung

In den Teilgebieten, in denen eine Versickerung des Oberflächenwassers planungsrechtlich festgesetzt ist, ist zum Schutz des Bodens und des Grundwassers die Verwendung metallischer Dachflächen unzulässig, sofern diese Dachflächen nicht mit einem Schutzlack oder Ähnlichem versehen sind.

3. Ordnungswidrigkeiten (§ 90 LBO)

Ordnungswidrig handelt nach § 90 Abs. 1 LBO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die den Ziffer Nr. 1. bis 2. dieser örtlichen Bauvorschriften widerspricht. Ordnungswidrigkeiten können nach § 90 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.02.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom 12.06.2007 bis zum 19.06.2007erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB´07 ist in Form einer Informationsveranstaltung am 26.06.2007 und durch öffentlichen Aushang im Rathaus der Gemeinde Hohenwestedt (Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein) vom 12.06.2007 bis zum 19.06.2007 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Planungsträger sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB´07 („Scoping") mit Schreiben vom 02.06.2007 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB´07 mit Schreiben vom 07.03.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 13.09.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 14.03.2008
bis zum 14.04.2008 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hohenwestedt (Amt Aukrug in Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt) nach § 3 Abs. 2 BauGB´07 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Veröffentlichung im Internet am 06.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

5.1 Die Gemeindevertretung hat am 24.07.2008 die erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

5.2 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 08.08.2008 bis zum 08.09.2008 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hohenwestedt (Amt Aukrug in Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt) nach nach § 3 Abs. 2 BauGB´07 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Veröffentlichung im Internet am 31.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Gemeindevertretung hat am 24.07.2008 beschlossen, sofern während der erneuten Auslegung keine neuen abwägungsrelevante Stellungnahmen eingehen, wird kein erneuter Satzungsbeschluss gefasst, sondern es bleibt bei dem am 29.04.2008 gefassten Satzungsbeschluss einschließlich Abwägung. Während der erneuten Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen, so dass es bei dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2008 bleibt.

Aukrug, den 22. Oktober 2008

Bürgermeister

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 30.01.2009 in Kraft getreten.

Aukrug, den 01. Okt. 2008

Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB´07) in der aktueller Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 47ff) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet östlich der L 121" der Gemeinde Aukrug für das Gebiet nordöstlich der Bebauung Böker Straße Nr. 1, östlich „Nortorfer Straße" (L 121) einschließlich Teilstück der L 121 im Bereich Nortorfer Straße Nr. 2, südlich und westlich der offenen Landschaft, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

GEMEINDE AUKRUG
- KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -
BEBAUUNGSPLAN NR. 25
„GEWERBEGEBIET ÖSTLICH DER L 121"

FÜR DAS GEBIET:
NORDÖSTLICH DER BEBAUUNG BÖKER STRASSE NR. 1,
ÖSTLICH „NORTORFER STRASSE" (L 121) EINSCHLIESSLICH
TEILSTÜCK DER L 121 IM BEREICH NORTORFER STRASSE NR. 2
SÜDLICH UND WESTLICH DER OFFENEN LANDSCHAFT
IM ORTSTEIL AUKRUG-BÖKEN

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25.000

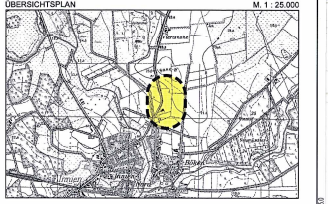

- SATZUNG -

Bestungs- und Verfahrensstand:	Planverfasser	Maßstab:	Planungsstand
Gemeindevertretung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	BIB BÜHLMEIER 24613 Aukrug	1 : 1.000 (in Original)	vom 29.04.2008 (Plan Nr. 3.0)

Digitale Flurkartenfassung durch Ing. Büro Tornieh & Partner, Nortorf

Diese Plan ist urheberrechtlich geschützt. Bei Weiterverwertung – auch auszugsweise – ist das Stattplanungsbüro BIB-BÜHLMEIER, Aukrug als Urheber auf dem Plan zu vermerken.